

B. Die beiden wichtigsten Documente der neuesten Schulgesetzgebung

a) Das Königl. Reglement für die Prüfung der zu den Universitäten übergehenden Schüler. Berlin, 1814.

b) Das Königl. Ministerial-Rescript vom 24ten October 1837.

in — vorläufigen — Auszügen — mit erläuternden Bemerkungen.

A. Das Abiturienten-Prüfungs-Reglement.

Wie sich von der Staatsgesetzgebung — auf den Staat, so läßt sich auch von der Schulgesetzgebung auf die Schule schließen.

Je besser die Gesetze, desto besser der Staat! Und wo die besten (d. h. zweckmäßigsten) Gesetze mit der tüchtigsten Verwaltung Hand in Hand gehen, da ist — wenn nicht sofort der beste Staat — doch eine Grundbedingung des besten.

Eine ähnliche Betrachtung und Folgerung läßt sich, wie eben angedeutet, an den pädagogischen oder Schulstaat knüpfen, der mit dem größern politischen — oder dem Staats-Körper, dessen mitarbeitendes Glied er ist, zunächst das gemein hat, daß beide, so verschieden auch sonst, gleiche Zwecke verfolgen. Denn Schule, wie Staat, streben nach einer auf das Gemeinwohl und Beste ihrer Genossen abzielenden physisch-moralischen Kraftentwicklung innerhalb der Schranken der Vernunft, des Gesetzes, der Nationalität und Zeit, welche zugleich die Garantien des Rechts und der Freiheit sind. Und wie es einen christlichen und germanischen Staat giebt und geben soll, so auch eine deutsche und christliche Schule!

Daß unsere vaterländische Schul-Gesetzgebung eine vorzügliche und preiswürdige sey in der Entwicklung und Darstellung der Idee des Schul- und Unterrichtswesens, als eines wesentlichen Theils der National-Erziehung, hat selbst das Ausland anerkannt, das sonst in der Schätzung und Anerkennung deutscher Vorzüge und Verdienste zurückhaltend, karg und partheilich ist.

Es würde aber diese legislatorische Thätigkeit unseres Staates und seiner Ministerien in ihrer schöpferischen Wirksamkeit und in dem Lichte eines fortschreitenden Strebens um so überzeugender erscheinen, wenn die Erlasse derselben in Betreff des Lehr- und Unterrichtswesens zu einem planmäßigen Ganzen in ihrem äußern und innern Zusammenhange auf- und zusammengestellt und pragmatisch geordnet vorlägen. Denn zur Zeit liegen sie noch vereinzelt und zerstreut umher, theils ungedruckt bei den übrigen Schul-Acten in den städtischen Registraturen, theils in Druckschriften, die in annalistischer Form auch andere Zweige der Legislatur umfassen. Dagegen fehlt es an einer Zusammenstellung der auf das vaterländische Schulwesen bezüglichen Erlasse und Verordnungen für besondere Schul- und Unterrichtszwecke, oder an einer Litteratur der Schulgesetzgebung mit pädagogischer Tendenz, für Lehrende und Lernende.

Daß bei Anlage und Ausführung einer solchen im Zeitbedürfniß liegenden Arbeit von der in den Jahren 1809 und 1810 erfolgten Restaurations-Periode des Staates ausgegangen werden muß, erfordert die Epoche machende Natur und Wichtigkeit dieses Moments der Staatsgeschichte, aus welcher sich ja auch die Stiftung der Universität Berlin und der allgemeine Reorganisations-Plan der Landes-Gymnasien entwickelte.

Eben so müßte der umsichtige Verfasser eines solchen schulgesetzlichen Hand- und Lehrbuchs für Schule und Haus in der Deconomie desselben das höhere und niedere oder das Gelehrten- und Volks-Schul- und Unterrichtswesen sowohl nach ihren äußern und innern Angelegenheiten und Verhältnissen als auch nach der Materie und Form ihrer Lehrverfassung, namentlich nach der Art, Gattung und Stellung ihrer Lehrobjecte bemessenst von einander scheiden.

Wie lehrreich wenn aus einer so nach der Zeitfolge gegebenen, in ihren Ursachen und Veranlassungen nachgewiesenen, in ihren Folgen und Wirkungen wenigstens angedeuteten, kurz in Motiven und Tendenzen begründeten Darstellung der die Interessen der Aufklärung, Bildung, der Wissenschaften und technischen Fertigkeiten betreffenden und befördernden Verordnungen und Verfügungen auf der einen Seite für den Staatsmann und Beamten der Charakter der Bewegung und des Fortschritts selbst in der populären Form der Mittheilung hervorleuchtete, auf der andern Seite aber die Lehrer-Collegien und die ihr anvertraute reifere Jugend in fruchtbare Kenntniß des Gesetzes nach Geist und Form gesetzt und an Empfänglichkeit, Aufmerksamkeit, Ehrfurcht und Pflichtsinn für dasselbe zeitig und zeitgemäß gewöhnt und darin befestigt würden; denn das Gesetz ist die Intelligenz des Staates, und die Schule nur insofern ein Staat im Kleinen, als sie gesetzlich ist.

Wiewohl nun eine so geordnete und pädagogisch bearbeitete Sammlung der seit der oben bezeichnete Epoche erlassenen Schul- und Unterrichts-Berordnungen auch als Einzelschrift (*liber singularis*) ein verdienstlicher Beitrag zu der pädagogischen Litteratur überhaupt seyn würde: so bietet sich doch in den periodischen Schulschriften ein noch kostenfreierer und daher um so geeigneterer Weg dar, dieselben zunächst durch die Schule selber in die Mitte der Jugend und die Häuser gebildeter Eltern einzuführen. Dies ist wenigstens der zeitlicher übliche Gang der Veröffentlichung der das Gymnasial-Schulwesen betreffenden höhern Verordnungen gewesen. Denn daß diese Verordnungen nach der Zeitfolge und in summarischen Auszügen mittelst der jährlichen Programme als Bestandtheile und fortlaufende Ergänzungen der Lehrverfassung der Gymnasien erschienen, war nicht bloß eine gute herkömmliche Sitte, sondern ausdrückliche und wohlbe gründete Vorschrift.

Wohin aber auch der Schulmann als Programmatist sein Auge wenden möge, sey es zur eignen Anschauung oder zur leitenden Uebersicht für Amts- und Schulgenossen der innerhalb des Verlaufs von 30 Jahren erlassenen Gesetze und Verordnungen in Angelegenheiten der Gymnasien und ihrer Lehrart und Lehrverfassung, immer wird er mit vorzüglichem Interesse bei zweien dieser Verordnungen stehen bleiben und verweilen. Diese sind

- a) das Reglement für die Prüfung der zu den Universitäten übergehenden Schüler aus dem Jahre 1834, durch welches zugleich das im Jahre 1812 zu demselben Zweck gegebene Edict, wie natürlich, für antiquirt und aufgehoben erklärt wird; und
- b) das Circular-Rescript des Königl. Hohen Ministerium's der Geistlichen-Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten vom 24ten October 1837, welches wiewohl ursprünglich nur in der Voriuserschen Anklage- und Streitsache auf den Grund der von den Gymnasial-Directoren erforderten Berichte zur Schlichtung jener und als ein Irenikon — Bernfs friedlicher Ausgleichung — erlassen, doch bei dieser Gelegenheit die wichtigsten Gymnasial-Fragen erörtert und mit der Fackel der Erfahrung und Wahrheit beleuchtet.

Beide hohe Ministerial-Erlasse sollten als Actenstücke nicht irgend einer Registratur, sondern als Documente der Zeit und des Fortschritts, das erstere auszugsweise, das letzte ganz und ungetheilt durch die Gymnasial-Programme veröffentlicht seyn und werden.

Aber nicht bloß der zeit- und schulgerechte, bestimmungsgemäße, ideenreiche Inhalt derselben, durchdrungen überdieß von einer zu dem Lehrerstande vertrauenden und die hohe Angelegenheit der schulwissenschaftlichen Bil-

ding mit wärmstem Interesse umfassenden und belebenden Gesinnung, macht eine so gewünschte Veröffentlichung zur Pflicht: sondern vielmehr noch ein durch die Erfahrung anerkanntes Bedürfnis der Schule und des Hauses. Denn, wenn irgend wo, so hat hier der Beobachter Gelegenheit die Mangelhaftigkeit der Geseßkenntnis wahrzunehmen und namentlich hat der Vorstand eines Gymnasium's nicht selten mehr Arbeit und Belästigung, als von ihm billig gefordert werden kann, um die hierüber bestehenden, besonders auch schriftlich eingehenden, Ungewissheiten, Zweifel und Fragen zu beantworten. Nun ist zwar höhern Orts verfügt worden, daß namentlich das Prüfungs-Reglement am Schluß jedes Semesters vor den dabei beteiligten Schülern öffentlich verlesen und nöthigen Falls erläutert werden soll, allein die Erfahrung lehrt auch hier, daß bei dem umfassenden und reichen Inhalt des genannten Reglements eine jährlich zweimalige mündliche Eröffnung desselben nicht wohl zur Vermittelung der Einsicht und des Handelns ausreicht. Was dagegen der Schüler entweder niedergeschrieben in seinem mündirten Hefte, oder abgedruckt in einem für ihn zunächst mitbestimmten Programme vorliegen hat, das bleibt ihm zur Hand und zum Gebrauch und er betrachtet es mit dem Interesse eines Erwerb's und Eigenthum's.

Hiernach möchte es denn für die nächsten das hiesige Gymnasium betreffenden und behandelnden Jahresschriften eine eben so angemessne als lehrreiche Aufgabe seyn, die im Obigen gerühmten Documente, insofern sie für den Gymnasial-Unterricht in seinen Zielleistungen eine regulative Kraft und Bestimmung haben, ihrem wesentlichen Inhalte nach darzulegen und mit den für Schüler erforderlichen Erörterungen zu begleiten: wogegen es zweckmäßig erscheint, den noch übrigen Inhalt des dießjährigen Programms mit einigen Bestimmungen des Prüfungs-Reglements und zwar solchen zu füllen, die mündlichen und schriftlichen Anfragen zu begegnen, über die Berechtigung und Zulassung zu einer Abgangs- und Qualifications-Prüfung für Universitäts-Studien, geeignet sind.

§. 1.

Die Prüfung der Reife für die Universität haben nur solche junge Leute nachzusuchen und zu bestehen, die sich mit Nutzen und Erfolg dem Studium eines besondern wissenschaftlichen Fachs (einem Facultäts-Studium) widmen wollen.

Anmerk. 1) Wenn hieraus folgt, daß diejenigen, welche gesonnen sind, ihre Schulbildung nur deshalb auf Universitäten fortzusetzen, um dieselbe wissenschaftlich zu erweitern, oder um sich eine allgemeine höhere wissenschaftliche Bildung anzueignen (historisch-philosophische, encyclopädische,) einem Examen pro maturitate sich nicht zu unterziehen brauchen: so erscheint ohne diesen Zweck und dieses Bedürfnis das Streben ein-

zelner jungen Leute nach einem Reife-Zeugniß, so wenig begründet als gerechtfertigt, zumal wenn weder vorzügliche Kenntnisse noch ein hervortretendes Talent hierzu berechtigen.

Anmerk. 2) Ausgenommen von dieser Klasse der Abiturienten sind diejenigen, welche zur wissenschaftlichen Vorbereitung auf einzelne Parthien des höhern praktischen Staatsdienstes das vorgeschriebene Dimissions-Examen abzulegen haben, was als Bedingung theils anderweit gesetzlich bestimmt, theils auch — implicite — im §. 2. des Abiturienten-Prüfungs-Reglements enthalten ist.

§. 2.

Die Bedingung zur Zulassung zu der reglementsmäßigen Prüfung ist an die Absolvirung eines vollständigen Gymnasial-Cursus geknüpft, oder an einen denselben ersetzenden, planmäßigen, d. h. nach der Lehrart und Verfassung der Gymnasien normirten Privatunterricht. Da die Erfahrung lehrt, daß die meisten Zöglinge eines Gymnasium's erst nach einem zweijährigen, fleißig benutzten Unterrichte in der Iten Klasse die für das erfolgreiche Studium einer Facultäts-Wissenschaft erforderlichen gründlichen und umfassenden Kenntnisse und Fertigkeiten erlangen, so ist das Ende eines solchen zweijährigen Unterrichts-Cursus (biennium) in Prima auch der natürliche Ausgang der Schul-Laufbahn und der geeignetste Termin der Anmeldung und Zulassungs-Fähigkeit zur Abgangs-Prüfung.

Anmerk. Da inzwischen auch die Erfahrung lehrt, daß Schüler von Talent, Fleiß, Grund-säßen und Charakter bei vorgerücktem Lebensalter und wackerer Führung und Haltung in den Unterklassen sich die im Reglement vom Jahre 1834 vorgezeichneten Kenntnisse zu erwerben im Stande sind, auch vor Ablauf des 2jährigen Lehr-Cursus in Prima: so ist ausnahmsweise nachgegeben, daß solche Scholaren sich bereits im 3ten Semester ihres Aufenthaltes in Prima zu dem Dimissions-Examen anmelden können; jedoch hängt die Annahme der Meldung von der Zustimmung des Lehrer-Collegium's ab.

§. 3.

Diejenigen Schüler eines Gymnasium's, welche den vollständigen Gymnasial-Cursus einschließlic des Biennium's in Prima nicht zurückgelegt, jedoch den Vorsatz haben, das Abiturienten-Examen abzulegen, müssen durch amtliche oder glaubwürdige Zeugnisse nachweisen,

- a) daß sie bei einem Gymnasium bis zur Secunda hinaufgerückt sind;
- b) daß sie die Versetzungsfähigkeit aus dieser 2ten in die Ite Klasse oder die Reife für Prima erlangt, mindestens die Befähigung oder das Prädicat eines Ober-Secundaner's haben;
- c) daß sie seit der Entlassung aus dieser Klasse oder überhaupt seit ihrem Abgang von der Schule einen wohlgeordneten und mit Erfolg

ertheilten 2jährigen Privatunterricht in allen Gegenständen des Gymnasial-Unterrichts genossen haben.

An diese Bedingungen, deren Erfüllung der Beurtheilung der Prüfungs-Commission obliegt, ist die Zulassung jener Abiturienten zum Examen geknüpft, und muß es seyn, wenn das Bestehen desselben irgend eine Garantie haben soll.

Anmerk. Wie selten ein so geordneter den öffentlichen und Gymnasial-Unterricht Schritt vor Schritt begleitender oder verfolgender Privatunterricht sey, und wie die darüber ertheilten Zeugnisse in der Regel den wirklichen Leistungen des Examinanden nicht entsprechen, ist eine Erfahrung, die zur wohlgemeinten Warnung hier um so weniger zu verschweigen ist, je mehr dieselbe zugleich für den Werth und die durchbildende Kraft des öffentlichen Unterrichts spricht.

§. 4.

Wer kein Gymnasium besucht, also den gesetzlichen Schul-Cursus weder ganz noch theilweise absolvirt, sondern einen bloßen Privatunterricht erhalten hat, ist unter der Bedingung zu einem Abiturienten-Examen berechtigt und zulässig, daß er seine Befähigung hierzu nachweist und zwar durch Einreichung der Zeugnisse seiner bisherigen Lehrer über seine Studien und seine sittliche Führung bei der Prüfungs-Commission eines Gymnasiums.

Anmerk. Der Fall, daß sich bloße Privatschüler zu einem Abiturienten-Examen stellen, ist eben so selten, als ein Privatunterricht selber, der so durchgängig, sicher und bildend zum Ziel der Kenntnißreise führte, als der öffentliche Schulunterricht. Wo ist der Hauslehrer, der an Tüchtigkeit der Lehre, des Unterrichts, des Charakters, der Wahrhaftigkeit, der in und von der Wahrheit zeugenden Kraft und Unparteilichkeit des Urtheils ein ganzes Lehrer-Collegium vertreten und ersetzen mag! und wenn er irgendwo ist, so ist er — kein Hauslehrer mehr!

§. 5.

Die Hauptgegenstände, wie des Gymnasial-Unterrichts, so der Schluß- und Abgangsprüfung für Gymnasiasten sind:

- a) die griechische und lateinische Sprache oder die beiden alten klassischen Sprachen und Litteraturen, so wie die Muttersprache und deren National-Litteratur.
- b) Die Mathematik und Naturwissenschaften (Physik und Naturbeschreibung).
- c) Die Geographie und Geschichte — in welcher die zur Begründung erforderlichen Kenntnisse eines Urtheils und Ertheilung eines Zeugnisses der Universitäts-Reife im §. 28. des Reglement's in so weit verzeichnet und begrenzt sind, daß die Bestimmungen zu einer leitenden Richtschnur dienen können und sollen.

Da diesen aus der pädagogischen Erfahrung und Praxis abgezogenen Bestimmungen von jedem hinreichend begabten und regelmäßig fleißigen Schüler eines Gymnasium's nach einem 8—9jährigen ununterbrochenen Unterrichts-Cursus genügt werden kann, so findet von denselben nur unter folgenden Bedingungen eine Ermäßigung statt:

- a) wenn der Abiturient entweder in den beiden alten Sprachen oder in der Mathematik bedeutend mehr als das Geforderte, außerdem aber in der lateinischen und deutschen Sprache das im Reglement unter §. 28. 1. und 2. Bestimmte, also Normale, leistet; oder
- b) wenn Abiturient in Hinsicht auf die Muttersprache, das Lateinische und noch zwei der übrigen Prüfungsgegenstände, die zu seinem künftigen Berufe in näherer Beziehung stehen, das unter Litt. A. des Reglement's Geforderte leistet.

Anmerk. a) Die vorbemerkten Modificationen und Exceptionen werden durch Erfahrungen und Erscheinungen im Schulleben, das wie jedes besondere Leben seine Eigenthümlichkeiten und Abweichungen von der Regel hat, hinlänglich begründet und gerechtfertigt; die Schule kann und soll die Köpfe und Geister nicht stereotypiren, soll nicht zu — sondern — unter — richten, d. h. soll richten und regeln, die Richtung anweisen, aber das Ziel frei geben. So ist denn die Maasbestimmung ad a. zu Gunsten des Talents oder der freien Entwicklung eigenthümlicher Anlage, und die Exception ad b. zu Gunsten des Faches, dem Abiturient sich zu widmen entschlossen ist, und im Interesse des Königlichen Staatsdienstes, gemacht.

Uebrigens ist die Beurtheilung und Entscheidung beider Fälle der Gewissenhaftigkeit der Prüfungs-Commission anheim gestellt, deren Urtheil überdieß einstimmig seyn muß, wenn einem auf Grund von b. oder von c. des Reglement's Examinirten das Zeugniß der Reife ertheilt werden soll.

Anmerk. b) Wenn durch obige Ausnahmen die zeitgemäße Strenge des Reglement's oder der eigentliche und buchstäbliche Text desselben in einer gemäßigten und gemilderten Auslegung oder mit einer versio interlinearis erscheint: so scheint es nur so; denn dem übrigen Inhalte und Geiste des Gesetzes, das die Reife nicht in ein Aggregat von Kenntnissen, sondern in die wissenschaftliche Gesamtbildung setzt, wie sich dieselbe beim Prüfungs-Act, im deutschen Aufsatz, und nach früheren Bewährungen und Leistungen in Prima und Secunda dargelegt und gezeigt hat, ist nichts vergeben, und eben so wenig dem einseitigen Treiben der Unterrichtsgegenstände mancher Schüler eine Concession gemacht.

Hiernach bestätigt es denn aber auch die Erfahrung von Jahr zu Jahr, daß das von dem Reglement gesteckte Ziel der Kenntnißreise von jedem Gymnasial-Schüler erreichbar ist, wofern ihm nur bei gesundem kräftigem Körper die allgemeine geistige und wissenschaftliche Befähigung für höhere Studien nicht abgeht, wofern sein Fleiß pflichtmäßig anhält und sein stufenmäßiges Fortschreiten dadurch gehoben, gekräftigt und erleichtert wird, wenn nur die unbedingte oder in Einem Hauptfache vorzügliche Klassenreife seine Versetzung entscheidet.

§. 6.

Wenn daher ein so befähigter und sich selber befähigender, in den Boden der Schule und den Grund seiner Wissenschaft einwachsender und einwurzelnder, natur- und kunstgemäß fortwachsender und in sich organisch entwickelnder Jüngling den Prüfungs-Termin herannahen sieht: so wird er, ohne von einer fieberhaften Angst befallen und zu einer hastigen Geschäftigkeit angestachelt zu werden, in dem Bewußtseyn seiner Pflichterfüllung, seiner gesammelten Kraft mit Spannung, jedoch nicht Ueberspannung derselben, sich diesem Termine mit freudigem Muth, mit freier Umsicht, mit Vertrauen zu sich und seinen Examinatoren nahen und zur Prüfung stellen, wird das letzte Semester allerdings mit geschärftem Ernste und angestrengtem Eifer an seine Studien gehen, jeden Tag ausbeuten und zu jeder fliehenden Stunde sagen: „Halt! ich lasse dich nicht, du lehrest und segnest mich denn!“ ohne jedoch sich über die Kräfte abzumühen und durch wüste Nachtwachen, verworrene und verwirrende Repetition, tabellarische Auszüge, Notizen und ähnliches polyhistorisches Treibjagen zu erschaffen. Denn dergleichen ostensibles Thun und Treiben ist nicht das Geständniß einer starken, sondern einer schwachen Seele, wie nicht selten auch das Prognosticon eines Ausgangs der Prüfung, die glücklich zu nennen ist, wenn sie den Geprüften zu einer Selbstprüfung erweckt.

Es kann ja auch das Abiturienten-Examen in der vorgeschriebenen und bemessenen Zeit kein Repetitorium dessen seyn, was Examinand in Verlauf eines 8—10jährigen Schul-Studium's erlernt und in's Gedächtniß gefaßt hat, weil die Kenntnißreise nicht im historischen Wissen besteht; ja! es soll das Abiturienten-Examen, selbst möglichen Falles, weder dieses, noch ein eigentlich von jeder andern Schüler-Thätigkeit und Leistung abgesonderter ostentativer Schul-Act, sondern vielmehr nur der Schluß-Act eines wohlgeführten Schul- und Jugendlebens oder ein vom Staate angeordnetes und unter dessen Aufsicht vollzogenes Exploratorium derjenigen Kenntnisse und Leistungen eines Jünglings seyn, die, mitgegründet auf die einstimmigen Urtheile seiner Lehrer über ihn und seine letzten Klassen- und Prüfungsarbeiten, seine wissenschaftliche Qualifikation im Ganzen und denjenigen Grad seiner Gesamtbildung, die ihn zum Eintritt in den höhern Staatsdienst und näher zum Antritt der Universitäts-Studien berechtigen.

§. 7.

Wie besonnen ausgeführt, ausführlich und positiv bestimmend und bestimmt daher auch das bestehende Prüfungs-Reglement vom Jahre 1834 erscheint, so hat die Gesetzgebung doch schon innerhalb desselben dafür gesorgt, die individuellen Fälle berücksichtigend, daß es in dieser Ausdehnung und

mit der buchstäblichen Vorschrift nicht immer und überall praktisch ausgeführt und vollzogen zu werden braucht.

Dem bereits nach Inhalt von §. 22. des Reglement's selbst steht es dem Prüfungs-Commissarius zu und frei, der Prüfung die ihm zweckdienliche Richtung zu geben, sowohl durch Instruction der Lehrer als auch durch eigne Uebernahme derselben in einzelnen Gegenständen. Wie in dieser Bestimmung der Gedanken und Sinn — theoretisch — liegt: die Abiturienten-Prüfung erforderlichen Falls und bei entsprechendem Verlauf auch abzukürzen und theilweise zu beschränken: so ist dieser Gedanke auch wohl überall praktisch verfolgt und von den Commissarien ex mente legis gehandelt worden. Die seit 23 Jahren bei dem hiesigen Gymnasium abgehaltenen Prüfungen bezeugen die Nichtigkeit und Ungemessenheit dieser Praxis, weil das mündliche Examen überhaupt nur ein Complementum des schriftlichen, beide — mündliche und schriftliche — Prüfungen aber nur Behikel zur Ermittlung einer Wahrheit sind, die der erfahrene Lehrer bereits gewonnen und in seiner Ueberzeugung hat. Wenn daher wie im öffentlichen, so im Schulleben, alles so geartet und beschaffen wäre, wie es seyn sollte und unter Umständen könnte, wenn die Dinge und Personen in der Welt sich mit der Idee bemeistern ließen und das Nothwendige, Gegebene und Vorhandene nicht überall hemmend eingriffe in das Getriebe der Freiheit und gesellichen Thätigkeit, so würden die Examina sich von selbst beschränken oder ganz beseitigen oder bei gleich Würdigen und Berechtigten nur zur Herausstellung der Würdigsten und Bestberechtigten, d. h. zur Ermittlung des Talentos dienen.

§. 8.

Von diesem oder jedem andern noch besser begründeten Gedanken geleitet hat denn daher auch die so weise als humane Gesetzgebung verordnet, daß das mündliche Abiturienten-Examen unter gewissen Bedingungen nicht bloß theilweise beschränkt und abgekürzt, sondern auch ganz unterlassen oder den Examinanden erlassen werden könne und solle. Diese Bedingungen, deren Beurtheilung natürlich der Prüfungs-Commission zusteht, sind:

- a) wenn die Examinanden in Secunda und Prima ihren Schulstudien mit vorzüglichem Fleiße und Erfolge obgelegen, und während der ganzen Schulzeit sich durch eine geselliche und sittliche Führung Vertrauen erworben haben;
- b) wenn die schriftlichen Prüfungsarbeiten derselben denjenigen Grad wissenschaftlicher Tüchtigkeit und Reife erkennen lassen, welchen das Reglement vorschreibt;

- c) wenn die Prüfungs-Commission einstimmig — in einer Vorberathung — der Meinung ist, daß die Examinanden diese Bedingung erfüllt haben.

In diesem so bedingten als ermäßigten Verfahren bei dem gesammten Prüfungsgeschäfte, nach welchem dasselbe auf die schriftlichen Arbeiten beschränkt werden kann und darf, liegt denn zugleich der Gedanke ausgesprochen, daß ein Schüler des Gymnasium, wenn er, wie dieses selber, seine Pflicht thut, nach einem höchstens 4jährigen Aufenthalt in Secunda und Prima — zusammengekommen — oder nach absolvirtem Quadriennium auf der 1ten Bildungsstufe der Anstalt — für die Universität reif seyn muß.

§. 9.

Daß der Zudrang von Schülern, die den Gymnasial-Cursus nicht vollendet haben, zu der Prüfung pro immatriculatione im Jahre 1839 bei den Gymnasien in der Provinz Brandenburg auffallend groß und Besorgniß erregend gewesen, hat das Königl. Ministerium der Geistlichen-Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten selber wahrgenommen und anerkannt und bei dieser Veranlassung sich gedrungen gesehen, die Prüfungs-Commissionen von Neuem auf das Reglement vom 4ten Juni 1834 zu verweisen und sie zur unnachlässigen Strenge bei der Prüfung solcher Scholaren auf den Grund und Inhalt jenes Reglement's zu verpflichten.

Vergl. Circular-Verfügung des Königl. Schul-Collegium's der Provinz Brandenburg vom 3ten Juli 1839.

In gleicher Art und Tendenz spricht sich auf Veranlassung des Königl. Ministerium's u. s. w. das Königl. Schul-Collegium in dem Erlaß vom 7ten Nov. desselben Jahres in Ansehung der jungen Leute aus, die aus Prima und Secunda der Gymnasien abgegangen sind, um sich durch Privat-Unterricht auf die Abiturienten-Prüfung vorbereiten zu lassen.

Das Königl. Schul-Collegium macht den Directoren zur Pflicht, diesen jungen Leuten eine besondere Aufmerksamkeit zu widmen und dieselben nur dann zur Prüfung pro immatriculatione zuzulassen, wenn sie sich über den Gang ihrer wissenschaftlichen Vorbereitung während der letztvergangenen 2 Jahre durch vollständige und glaubhafte Atteste ausweisen können.

Noch nachdrücklicher und schärfer — auf Anlaß einer Rüge des Königl. Ministerium's, daß ungeachtet aller gesetzlichen Bestimmungen dennoch in Einem Falle wieder mehreren Examinanden aus übergroßer und übel angebrachter Milde das Zeugniß der Reife ertheilt worden sey — äußert sich das Königl. Schul-Collegium in dem Circular-Rescript an die Directoren

vom 23ten April 1840 — über diese Nachsicht und kündigt an, daß demjenigen Gymnasium, dessen Prüfungs-Commission bei der Prüfung der fremden Immatriculanden gegen die Bestimmung des Prüfungs-Reglement's vom 4ten Juni 1834 gehandelt hat, die Befugniß, noch fernerhin Immatriculanden zu prüfen, unfehlbar entzogen werden wird.

Wenn in Betreff der Bestimmung von §. 41. des Prüfungs-Reglement's, „daß nur diejenigen jungen Leute, welche den Schul-Cursus nicht vollendet, nur dann zur Prüfung pro immatriculatione zugelassen werden sollen, wenn sie nachweisen können, daß seit ihrem Abgang aus der zweiten Klasse Gymnasium's 2 Jahr verflossen sind,“ angefragt worden: ob mit dieser Klasse Unter- oder Ober-Secunda gemeint sey: so ist mittelst Erlasses des Königl. Provinzial-Schul-Collegium's vom 14ten Septbr. 1840 ausdrücklich eröffnet worden, daß laut Rescripts des Königl. Hohen Ministerium's der Geistlichen- und Unterrichts-Angelegenheiten die Bestimmung im §. 41. des Reglement's nur auf Ober-Secunda zu beziehen sey.

Da Fälle vorgekommen, wo sich Abiturienten, wenn der deutsche und lateinische Prüfungs-Aufsatz nicht nach Erforderniß gelungen, sich damit entschuldigen, daß sie im Lauf des Jahres weit genügendere Arbeiten in diesen Fächern geliefert: so sollen nach der Verfügung des Königl. Provinzial-Schul-Collegium's vom 15ten März 1841 die von den Abiturienten während des letzten Schuljahres angefertigten deutschen und lateinischen Ausarbeitungen sorgfältig aufbewahrt werden. —

b. Das Königl. Ministerial-Rescript.

Betrachten wir in ähnlicher epitomatorischer Art und zu einem gleichen pädagogischen Zwecke, jedoch ebenfalls und zunächst nur Einem Theile seines reichen Inhalts nach, das demnächst wichtigste 2te Document der Schulgesetzgebung in Betreff der Gymnasien — das bereits angeführte und belobte Circular-Rescript des Königl. Hohen Ministerium's der Geistlichen-Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten vom Jahre 1837 —: so erscheint dasselbe wie im Allgemeinen als eine Begründung, Auslegung, Erläuterung und Vertheidigung des Prüfungs-Reglement's vom Jahre 1834 in Ansehung der darin enthaltenen Bestimmungen der Kenntnisse und Leistungen der Abiturienten, so insonderheit auch als ein Canon in Betreff wesentlicher Puncte der Methodik und Didaktik.

Da dieses so wichtige Actenstück bei der tiefen und gründlichen Ein- und Umsicht in der fraglichen Angelegenheit einen so gemäßigten milden und vermit-

telnden, überhaupt philanthropischen Charakter trägt: so verdient es und um so mehr eine weitere Verbreitung und Veröffentlichung, wenn auch nur im Auszuge, je weniger die Polemik stichhaltig ist, die auch gegen das Prüfungs-Reglement jüngst in die Schranken gestiegen ist. Denn da die Zeit nun einmal Alles in Frage und Zweifel gestellt, und die polemische Rede das Wort genommen hat, und den Ton des Tages angegeben: so hat sie, wie die Gymnasien überhaupt, so auch deren Verfassung, Lehrobjecte und insonderheit das bezeichnete Reglement der Abiturienten-Prüfung zum Gegenstande wiederholter, jedoch nunmehr fast verschollener Angriffe gemacht.

Kein Wunder! da derselbe polemische Zeitgeist — der Geist der stets verneint und selbst die Geschichte vernichten möchte! — kein Bedenken getragen hat, die Schule (zumal die Volksschule) als die Quelle aller Leiden und Gebrechen zu bezeichnen und bezüchtigen, an welchen vorgeblich Staat, Religion, Kirche und die ganze Menschheit erkrankt sind, die Schule, die deutsche und vaterländische selbst, die unter dem Friedens-Scepter der Preuß. glorreichen Regierung zu einer Blüthe und Zierde ihrer Staatsweisheit und des Jahrhunderts geworden und zu einer Form und Norm erhoben, wie sie die Vorzeit kaum ahndete: als wenn der Schule auch das noch zugemuthet werden könnte, daß sie nicht bloß Compaß und Steuer lieferte zu einer sittlichen, glückeswürdigen, innerlich-reichen Lebensfahrt, sondern daß sie sich zugleich auch als Steuermann und Lotsen mit einsetzte, um die lustige, mit den Hoffnungen des Krämers befrachtete Barke vor Umwehern und Stürmen, vor Klippen und Untiefen zu sichern und Gewinn und Waare in den Hafen der Ruhe und des Genusses zu bugsilren!

Das mehrerwähnte Rescript weist daher zunächst den Angriff des Regierungs- und Medicinal-Rath's, Dr. Porinzer, mit siegreichen Gründen und mit der entschiedenen Behauptung zurück, daß wenn die derzeitige Schuljugend an Siechthum und krankhaften Anlagen leide, die Keime zu denselben eher in jeder andern Region des Lebens, als in den Schulen und Gymnasien gelegt und gepflegt würden, insofern eine solche Annahme weder durch die Natur und Erfahrung bewiesen, noch mit den gutachtlichen Berichten anderer Aerzte, so wie der Lehrer und Vorsteher jener Anstalten, im Einklang stände. Dessen ungeachtet sieht sich das Königl. Hohe Ministerium bei dieser Gelegenheit veranlaßt, die letztern zur Aufrechterhaltung aller der bereits bestehenden Vorschriften und Einrichtungen aufs Neue anzuweisen und zu verpflichten, welche auf die Pflege der Gesundheit in Schulen und die Beförderung der körperlichen und geistigen Kräftigkeit, Lebensfreudigkeit, Gewecktheit der Jugend hinarbeiten und abzuwecken, wobei die oft verkehrte häusliche Erziehung und die materielle Richtung der Zeit als diejenigen Uebel bezeichnet werden, denen der Ernst des Unterricht's und die Strenge der Zucht entgegen zu treten habe. —

Nach diesen Praeliminarien verbreitet sich das Hohe Ministerial-Rescript über mehrere den Unterricht und die Zucht an den Gymnasien betreffende Gegenstände, schreibt die Bedingungen der Aufnahme auf jene vor, hebt unter diesen die Objecte des Unterricht's heraus, dieselben, wie sie zethier eingeführt und geordnet waren, in ihrer Nothwendigkeit, Zweckmäßigkeit, Einheit bei aller Mannigfaltigkeit nachweisend, zugleich vor Uebermaas und Uebertreibung in der Behandlung derselben warnend, indem es — abschließlich — das Klassen-System und Klassen-Ordinariat als die Grundlagen der gesammten Lehr- und Erziehungsweise bei den Gymnasien anerkennt und empfiehlt.

In Ansehung des Klassen-Ordinariats wird mit Bezug auf die früher erlassne Instruction für dasselbe festgesetzt, daß zur Verwaltung desselben nur die wissenschaftlich und sittlich gediegensten, von der Liebe und treuen Hingebung für ihren Beruf durchdrungenen, über den Zusammenhang der Lehrobjecte, ihre Mittel und Zwecke aufgeklärte, durch williges Eingehen in die wohlverstandenen Anordnungen der vorgesezten hohen Behörden Vertrauen verdienenden, durch die Reinheit und Würde ihres Charakters wie durch den milden Ernst ihrer ganzen Haltung bewährten Lehrer gewonnen, gebildet und gewählt und durch das Prädicat Oberlehrer geehrt und ausgezeichnet werden sollen, wogegen der bisherige Unterschied zwischen Ober- und Unter-Lehrer hiermit aufgehoben werde. —

Hiernach geht das 11. Rescript zu der allgemeinen und besondern Anzahl, Folge, Verhältniß u. s. w. der Lectionen über und setzt unter andern fest, daß die Summe der wöchentlich zu haltenden Lehrstunden, 30—32, auf 4 Vormittags- und 2 Nachmittags-Stunden an den vollen Schultagen vertheilt, und so gelegt werden, daß die Aufmerksamkeit der Schüler für höchstens 4 verschiedene Lehrobjecte an Einem und demselben Tage in Anspruch genommen wird, wobei jedoch in Hinsicht des Lections-Plan's innerhalb der allgemeinen Vorschrift eine freie Bewegung zu verstatten sey. —

In Betreff der mit dem öffentlichen Unterrichte verbundenen und zu verbindenden häuslichen und Privat-Arbeiten bestimmt das gedachte Hohe Ministerial-Rescript, daß dieselben Seitens der Lehrer wohl erwogen, der Klasse, dem Kenntnißkreise und dem Bildungsstande der Schüler angemessen, mit Umsicht gewählt, in der Behandlung angedeutet, nicht durch Umfang, Schwierigkeit und Zahl über Gebühr und zum Nachtheil der Kräfte und Gesundheit gehäuft, dem Stoffe nach thunlichst auf die Lehrbücher gegründet, im Klassenbuche verzeichnet, gehörig revidirt, corrigirt und von dem Director controllirt werden sollen.

Um sowohl diese einzelnen, als die Gesamtzwecke der Gymnasien zu erreichen — fährt das Rescript fort — sind bei einer jeden Anstalt der Art 6 gesonderte und untergeordnete Klassen erforderlich, mit einjährigen Curfen für die 3 untern, mit zweijährigen für die 3 obern Klassen. Hiernach kann und soll auch die die Beförderung aus den einzelnen Klassen nur alljährlich statt finden, nach Maaßgabe der jährlichen Lehr-Curse, jedoch unter Berücksichtigung der provinziellen und herkömmlichen Verhältnisse bei einzelnen Gymnasien. Die Beförderung selber ist auf die Prüfung der Reife des Schülers in den Hauptgegenständen des Unterrichts zu gründen.

In diese bereits früher erlassnen Bestimmungen knüpft das Rescript eine zu rechtweisende, erörternde und belehrende Diatribe über Mißverständnisse, schiefe und verkehrte Beurtheilungen, Auslegungen, Folgerungen und Anwendungen, die das Prüfungs-Reglement vom Jahre 1834 von Wohl- und Uebelwollenden, von Schulmännern und Laien erfahren habe, wie zunächst die ideellen Bestimmungen desselben nicht gehörig aufgefaßt und von dem Maaßstabe geschieden worden sey, der für den Act der Prüfung selber in Anwendung kommen und eben kein anderer seyn soll, als welcher dem Unterrichte in der Iten Klasse und dem Urtheile der Lehrer über die Leistungen der Schüler dieser Klasse zum Grunde liegt; daß daher auch die Prüfung selbst weniger auf Abfragen der erworbenen Kenntnisse, als auf die Erforschung der Gesamtbildung des Examinanden zu richten, mithin auch Alles zu verhüten und zu vermeiden sey, was in ein Abrichten für die Prüfung ausarte, daß überdieß das Reglement vornehmlich bezwecke, der tumultuarischen Vorbereitung der Schüler auf das zu bestehende Abgangs-Examen ein Ziel zu setzen, und dem leidenschaftlichen Streben der Eitelkeit und des Ehrgeizes einen Zügel anzulegen, welcher Zweck auch in den meisten Gymnasien glücklich erreicht sey.

Der hierauf folgende 8te Abschnitt des Rescript's, so wichtig als monitorisch, geht von dem den Gymnasien gemachten Vorhalte aus, daß dieselben nicht in gleichem Maaße mit den Elementarschulen in der Unterrichtskunst fortgeschritten seyen, sondern daß die Gymnasial-Lehrer nicht selten ihr Lehrfach überschätzten, d. h. dasselbe für sich als Zweck behandelten, da es doch nur Mittel zu einem Gesamtzweck sey, daher in der Behandlung desselben Maaß und Ziel überschritten, die Lehrweise der Professoren nachahmten oder doch aus falscher Gründlichkeit ihre Schüler mit einer erdrückenden Masse materiellen Wissens überhäuften, in ihrem Vortrage der belebenden Frische und Regsamkeit entbehrten, so wie des Geschickes sich dem jugendlichen Geiste anzuschließen, seine Bedürfnisse und Kräfte richtig zu würdigen und eine größere Masse von Schülern zu durchdringen und zu beseelen; daß daher der Erfolg ihres Unterrichts weniger befriedigend sey, daß sie aber in großer Selbst-

verblendung den Grund hiervon nicht in sich selbst, in ihrer Unkenntniß der Methode, sondern lediglich in der geistigen Stumpfheit, Gleichgültigkeit, Starrheit ihrer Schüler suchen und deshalb auch nicht müde werden, über die Schläffheit, den Unfleiß und die Negungslosigkeit derselben Beschwerde zu führen.

Wiewohl nun das Königl. Hohe Ministerium ausdrücklich erklärt, daß es diese und andere Vorwürfe, wie sie insonderheit gegen die jüngern Lehrer an Gymnasien erhoben würden, nicht ungetheilt — auf Grund entgegengesetzter Erfahrungen und Ueberzeugungen von der wissenschaftlichen Tüchtigkeit, dem Fleiße, der Gewissenhaftigkeit und dem wetteifernden Streben des höhern Lehrstandes — seinen Beifall geben könne, so fühle es sich doch bei dieser Gelegenheit verpflichtet und gedrungen, die betreffenden Lehrer auf diese so wesentliche und wichtige Seite ihres Amtes und Berufes aufs Neue und alles Ernstes hinzuweisen und hiernach aufzufordern, daß sie unablässig und mehr und mehr bemüht und bestrebt seyn mögen, dem Inhalte ihres Unterricht's auch die angemessenste Form zu geben, was theils durch ein fortgesetztes und erweitertes Studium des Wesens der Methode, theils durch Eingehen in die Lehrweise anderer, die für Meister im Unterrichte gelten, theils durch rastlose Übung und Strenge gegen sich selbst, bewirkt werden könne und um so mehr müsse, je weniger der Directoren der Gymnasien sich von der Pflicht entbunden erachten würden, sich nicht bloß selber einer zweckmäßigen Methode zu befleißigen, sondern auch durch häufigen Besuch der einzelnen Klassen sich von der in ihnen herrschenden Lehrweise in vertrauter Kenntniß zu erhalten, wahrgenommene Mißgriffe zu rügen und abzustellen, namentlich auch die Conferenzen zu benutzen, um Alles, was die Methode des Unterrichts und dadurch seinen Erfolg hindern kann, zur Sprache und zur Berathung zu bringen.

Schließlich spricht das Königl. Hohe Ministerium in dem mehr gedachten Rescripte über die von allen Seiten her wieder gewünschte und angeregte Einführung der körperlichen Gymnastik (oder der ehemaligen Turn-Übungen) ein eben so wahr als tief gedachtes, berichtigendes und beruhigendes Wort aus, wie nämlich zunächst und eigentlich den Eltern die Sorge für die körperliche und physische Erziehung obliege, der Schule dagegen nur der Schutz der Gesundheit während der Lehrstunden und bei den häuslichen Aufgaben, daß aber dessen ungeachtet die Wiederaufnahme, Einführung und Einrichtung geregelter Leibesübungen auch bei Gymnasien nicht bloß statthaft und wünschenswerth, und wenn nicht als dringendes und wesentliches Bedürfniß der Gegenwart erscheine, doch als ein bewährtes Mittel sich darstelle und empfehle, dem verderblichen Einflusse der verweichlichenden häuslichen Erziehung zu steuern, so wie den krankhaften Auswüchsen und sittlichen Verirrungen im Jugendleben und den unheilbringenden

physischen und moralischen Folgen derselben zeitig und zeitgemäß entgegen zu arbeiten.

Wenn hierdurch der eben so reiche als durch treffende und schlagende Wahrheiten ausgezeichnete Inhalt des Rescripts vom Jahre 1837 angedeutet worden, so bleibt und bleibe die wörtliche und ausführliche Mittheilung der wichtigsten Abschnitte desselben, wie des Prüfungs-Reglements, als dessen Declaration es im Ganzen zu betrachten — mit Rücksicht auf die Abwehr des Borinserschen Angriffes und seiner Waffengenossen — für die nächsten Jahreschriften bei dem hiesigen Gymnasium vorbehalten. Von diesem Vorbehalte sey jedoch derjenige Abschnitt ausgenommen, welcher die Bedingungen der Aufnahme von Elementaristen auf das Gymnasium feststellt, da diese wegen seiner praktischen Tendenz und Wichtigkeit für das Publicum eine unverzügliche Publication erfordern und verdienen. Es sind aber diese Bedingungen folgende.

- a) Ein Lebensalter von 10 Jahren;
- b) Geläufigkeit nicht allein im mechanischen, sondern auch im logisch-richtigen Lesen in deutscher und lateinischer Druckschrift; Kenntniß der Redetheile und des einfachen Satzes praktisch eingeübt, Fertigkeit im orthographischen Schreiben;
- c) Einige Fertigkeit, etwas Dictirtes leserlich und reinlich nachzuschreiben;
- d) Praktische Geläufigkeit in den vier Species mit unbenannten Zahlen und in den Elementen der Brüche;
- e) Elementar-Kenntniß der Geographie, namentlich Europa's;
- f) Bekanntschaft mit den Geschichten des alten Testaments und mit dem Leben Jesu;
- g) Erste Elemente des Zeichnens verbunden mit der geometrischen Formenlehre.

Körperlich schwachen und gebrechlichen Knaben ohne Talent und innern Beruf bei Mangel an Subsistenz-Mitteln kann und soll — unter Umständen — die Aufnahme auf das Gymnasium versagt werden.